

Textliche Festsetzungen

Sowie
örtliche Bauvorschriften zur Werbung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW

Bauleitplanerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2b BauGB i.V.m. der BauNVO

Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben, Wohnungsprostitution

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 7.64 „Kurfürstenstraße“ sind Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmen (auch Wettbüros) i.S. der §§ 33c, 33d, 33i Gewerbeordnung (GewO) in der derzeit geltenden Fassung nicht zulässig.

Im Geltungsbereich sind Betriebe mit Sexdarbietungen, Bordelle und bordellartige Betriebe einschließlich der Wohnungsprostitution und Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichem Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten als Unterart von Gewerbebetrieben nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Örtliche Bauvorschriften über Werbeanlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. 86 BauO NRW - Gestaltungsfestsetzung

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 7.64 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Eigenständige bauliche Anlagen zu Werbezwecken sind nicht zulässig.

2. Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig:

- An Einfriedigungen, mit Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,50 m²; an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Fensterläden und vorhandenen Balkonen und Loggien;
- an und auf Vordächern
- auf Dächern, an seitlichen Gebäudeabschlusswänden;
- auf unbebauten Flächen der Grundstücke.

3. Ausleger

Ausleger (Buchstaben nur 0,20 m) dürfen bis zu 0,80 m vor die Gebäudefront ragen. Die Schildgröße darf nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 1,00 m einschließlich der Befestigungsstruktur und nicht stärker als 0,20 m sein. Je Geschäft sind nur zwei Ausleger zulässig. Bei Geschäften in Ecklage können Ausnahmen gestattet werden.

4. Flachwerbeanlagen

Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Fassade und horizontal auf der Fassade angebracht werden und sind nur in Form von Schriftzügen oder einzelnen Buchstaben ohne hinterlegtes Transparent zulässig.

Schriftzüge dürfen nicht höher als 0,60 m und nicht länger als 6 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade herausragen. Logos, Schilder, Tafeln und Plaketten sind in einer Größe von max. 0,50 m² zulässig.

5. Fahnen

Fahnen als Werbeträger sind unzulässig.

6. Farben und bewegliche Lichtwerbungen

Die Farbe und die Leuchtkraft sind bei Leuchtschriften, Leuchtzeichen, Logos, Schildern, Tafeln, Plaketten und Auslegern so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügen. Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

7. Beklebung von Schaufenster

Werbeanlagen müssen so angeordnet werden, dass sie Fenster- und Schau-fensterflächen weder teilweise noch vollständig verdecken. Das Bekleben der Schaufensterflächen mit Folien o. Ä. ist zulässig, wenn die verdeckte Fläche nicht mehr als 10% der Schaufensterfläche einnimmt.

8. Zeitlich begrenzte Werbungen

Ausnahmen für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen können gestattet werden.

9. Abweichungen

Auf zu begründenden Antrag hin können Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung gewährt werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichungen den öffentlichen Belangen, insbesondere mit dem Ziel dieser Satzung, das Ortsbild zu erhalten, vereinbar sind.

10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 1 bis 10 dieser örtlichen Bauvorschrift zur Werbung entspricht.

Nachrichtliche Hinweise

1. Der Geltungsbereich ist als bombenbetroffene Zone eingestuft. Ein systematisches Absuchen ist vor einer Bebauung erforderlich. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist mit dem Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg die diesbezügliche Unbedenklichkeit für die beantragten baulichen Maßnahmen zu klären. Hierbei sind Verfahren in der Genehmigungsfreistellung nach § 67 BauO NRW ausgeschlossen.

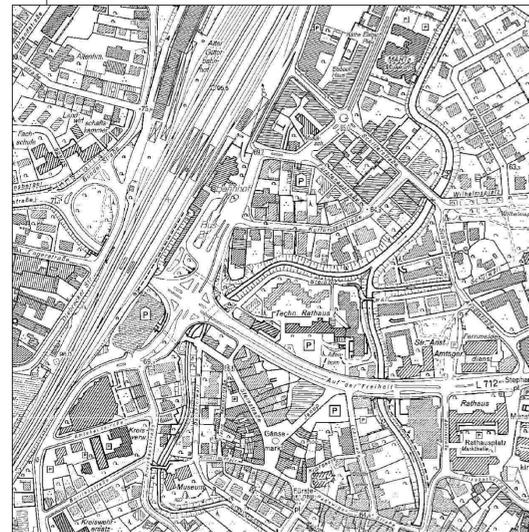
2. Die Denkmäler im Geltungsbereich werden nachrichtlich übernommen. Folgende oberirdische Baudenkmäler sind von der Satzung betroffen:

- Bahnhofplatz 3 (Bahnhofsgebäude mit Gleisanlagen)
- Bahnhofplatz 6 (Geschäftshaus)
- Fürstenaustraße 2 (Wohnhaus)
- Fürstenaustraße 10 (Wohnhaus mit Einfriedung)
- Fürstenaustraße 11 (Wohnhaus mit Einfriedung)
- Fürstenaustraße 12, Bahnhofplatz 2 (Wohnhaus mit Einfriedung)

Bei Umbauten/Anbauten an den Denkmälern ist frühzeitig die Denkmalpflegeabteilung der Hansestadt Herford einzuschalten. Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz sind bauliche Veränderungen am Denkmal und die Errichtung von Werbeanlagen im Bereich des Denkmals erlaubnispflichtig.

Des Weiteren gilt: Sollten im Zuge von Baumaßnahmen innerhalb des Satzungsbereiches kulturhistorisch interessante Bodenfunde gemacht werden, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Sollten bei Bodeneingriffen Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit oder Bodendenkmäler (Gebäudereste, sonstige Funde) entdeckt werden, ist dies unverzüglich der Hansestadt Herford und dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen.

3. Bei der Neuaufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 7.64 „Kurfürstenstraße“ wird nach Prüfung der Umweltbelange ein Umweltbericht für nicht notwendig erachtet, da keine Umweltbelange betroffen sind.



M 1 : 5000

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

— Plangebietsgrenze

Erläuterungen der Planunterlage

— Flurgrenze
 — Flurstücksgrenze
 ▨ vorhandene Gebäude

Nachrichtliche Angaben

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Rechtsgrundlagen:

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

BauNVO BauNutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

PlanV/ 90 Planzeichenverordnung (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

BauO NRW Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen in der Fassung vom 01. März 2000 (GV NRW S 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

GewO Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist.

Für die Planung: Herford, den 10.06.2016	Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Herford, den 28.06.2016
gez. Dr. Böhm Beigeordneter	Kreis Herford Der Landrat Kataster- u. Vermessungsamt i.A. gez. Lückingsmeier
Der Bau- u. Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat gemäß § 2(1) BauGB am 26.09.2013 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 30.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden. Herford, den 13.06.2016	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB hat vom 26.09.2013 bis zum 06.10.2013 stattgefunden. Herford, den 13.06.2016
LS Vorsitzender des Bau- u. Umweltausschusses	Abt.L. -Stadtplanung-
Dieser Plan wurde gemäß § 4 BauGB mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Herford, den 06.09.2016	Dieser Plan ist gemäß § 3(2) BauGB vom Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford am 15.06.2016 als Entwurf beschlossen worden. Herford, den 27.06.2016
LS gez. Wähler Abt.L. -Stadtplanung-	LS gez. Seeger Vorsitzender des Bau- u. Umweltausschusses
Dieser Plan hat gemäß § 3(2) BauGB vom 06.07.2016 bis 08.08.2016 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29.06.2016 bekanntgemacht worden. Herford, den 06.09.2016	Dieser Plan ist gemäß § 10(1) BauGB vom Rat der Hansestadt Herford am 23.09.2016 als Satzung beschlossen worden. Herford, den 05.10.2016
LS Der Bürgermeister Im Auftrage: gez. Wähler Abt.L. -Stadtplanung-	LS gez. Kähler Bürgermeister
Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10(3) BauGB am 06.10.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der einfache Bebauungsplan liegt ab 06.10.2016 öffentlich aus. Herford, den 13.10.2016	LS gez. Kähler Bürgermeister

Hansestadt Herford einfacher Bebauungsplan Nr. 7.64 "Kurfürstenstraße"

Kartengrundlage: Katasterkarte
 Gemarkung: Herford

Maßstab 1:1000
 Flur: 26